

BMSGPK-Gesundheit - III/B/13  
(Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und  
Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität)

**DI Eleonore Fitzthum**  
Sachbearbeiterin

[eleonore.fitzthum@sozialministerium.at](mailto:eleonore.fitzthum@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-644628  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.799.635

## **Biologische Produktion; Runderlass Temporäre Anbindehaltung von Rindern gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Bezug auf die Anbindehaltung von Rindern gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008<sup>1</sup> ab dem Jahr 2021 Folgendes mit:

### 1. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist in der biologischen Produktion die Anbindung der Tiere untersagt. Gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bis 31.12.2021 bzw. ab 01.01.2022 gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5. der Verordnung (EU) 2018/848<sup>2</sup> können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in landwirtschaftlichen Betrieben unter Erfüllung spezifischer Voraussetzungen und der Einhaltung bestimmter Bedingungen temporär angebonden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der

---

<sup>1</sup> mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2164, Nr. L 328 vom 18.12.2019 S. 61, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 68 vom 8.3.2019 S. 16

<sup>2</sup> über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, ABl. Nr. L 150 vom 14.6.2018 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1693, Nr. L 381 vom 13.11.2020 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 324 vom 6.10.2020 S. 65

Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

## 2. Durchführung ab 01.01.2021

### 2.1. Nationale Regelungen

Die betriebsbezogene maximale Abweichung vom Anbindehaltungsverbot von Rindern (Hausrind „bos taurus“) kann bis zu einem Bestand von maximal 35 Rinder-Großvieheinheiten (GVE) am Betrieb im Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden, wenn eine verhaltensbedürfnisgerechten Gruppenhaltung (Laufstallhaltung) nicht möglich ist, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Der Regelung zugrunde liegt ein Milchvieh- oder Mutterkühe mit Nachzucht bzw. Nachkommenschaft haltender Betrieb oder ein Betrieb, der im üblichen Jahresablauf<sup>3</sup> mindestens zwei Tierkategorien hält. Die angegebene Rinder-GVE-Zahl gilt nicht für die alleinige Haltung einer Tierkategorie, wie z.B. von Milchkühen oder männlichen, über zwei Jahre alten Masttieren. Bei alleiniger Haltung einer Tierkategorie reduziert sich die zulässige Rinder-GVE-Zahl auf 20 Rinder-GVE am Betrieb im Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres. Diese Regelung gilt bis 31.12.2021.

Hinweis: Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 am 01.01.2022 kann die Abweichung darüber hinaus nur von landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Tieren, ausgenommen Jungtieren (das sind Tiere unter sechs Monaten), in Anspruch genommen werden.

### 2.2. Rinder: Berechnung der RGVE und Hinweise zur Haltung

Schlüssel zur Berechnung der Rinder-GVE sowie heranzuziehende altersabhängige Unterteilung zur Feststellung der sich im üblichen Jahresablauf am Betrieb befindlichen Anzahl an Tierkategorien:

<b>Tierkategorie</b>	<b>GVE-Schlüssel (RGVE pro Stück)</b>
Rinder ≤ 6 Monate	0,4 GVE

---

<sup>3</sup> Bei Betrieben, bei denen sich üblicherweise unterjährig die Anzahl der Tierkategorien ändert: Wenn sich zum Antragszeitpunkt eine Tierkategorie am Betrieb befindet, jedoch im üblichen Jahresablauf mehr als eine Tierkategorie gehalten wird, so sind (alle) diese Tierkategorien für die Regelung zu berücksichtigen.

Rinder ≤ 2 Jahre	0,6 GVE
Rinder > 2 Jahre	1,0 GVE

Die geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes<sup>4</sup> sowie die geltenden Bestimmungen der Tierhaltungsverordnung<sup>5</sup>, insbesondere der Anlage 2 und deren Anforderungen an Bodenbeschaffenheit, Bewegungsfreiheit, Stallklima, Licht, Lärm, Wasseraufnahme und Betreuung sowie deren Anforderungen an Kälber, wie insbesondere deren Verbot der Anbindehaltung, sind einzuhalten.

### 2.3. Vorgangsweise und Antragstellung über VIS

Die Verfahrensanweisung „VA\_0007 Temporäre Anbindehaltung Rinder – BIO“ beschreibt die Vorgehensweise bei Genehmigungsverfahren im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG)<sup>6</sup> und ist in der jeweils aktuellsten Fassung gültig (siehe Punkt 5.1.).

UnternehmerInnen müssen um Genehmigung für die temporäre Anbindehaltung von Rindern ab 1.1.2021 via dem in VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem, <https://portal.statistik.at>) zur Verfügung stehenden Antragstyp „Genehmigung der temporären Anbindehaltung von Rindern“ selbst oder unter Zuhilfenahme der Dienstleistung der Servicestellen bei der zuständigen Behörde ansuchen. Die Eingabemaske im VIS ist verpflichtend zu verwenden und die betriebliche Notwendigkeit ist zu begründen (siehe entsprechenden Abschnitt in der Eingabemaske). Die Genehmigung wird unbefristet erteilt. Eine Änderung der zu Grunde liegenden Betriebssituation erfordert jedoch einen neuen Antrag.

Mit der Übermittlung des Antrags „Genehmigung der temporären Anbindehaltung von Rindern“ erhält dieser im VIS den Status „beantragt“. Bei Beantragung wird zusätzlich auch die Bio-Kontrollstelle, mit der der antragstellende Unternehmer zum Zeitpunkt der Beantragung einen aufrechten Kontrollvertrag besitzt, per E-Mail verständigt.

Die UnternehmerInnen erstellen für den Antrag im Status „beantragt“ im VIS ein pdf-Dokument, drucken dieses aus und halten es für die Kontrollen vor Ort durch die Kontrollstellen bereit.

<sup>4</sup> BGBl. I Nr. 54/2007, i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2018

<sup>5</sup> BGBl. II Nr. 25/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 151/2017

<sup>6</sup> BGBl. I Nr. 130/2015, i.d.F. BGBl. I Nr. 78/2017

Die zuständige Behörde nimmt den Antrag entgegen und überprüft gemäß der in der „VA\_0007 Temporäre Anbindehaltung Rinder – BIO“ festgelegten Vorgehensweise

- einerseits die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen und deren Plausibilität und fordert ggf. Angaben oder Unterlagen nach und
- andererseits die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung der temporären Anbindehaltung von Rindern.

Die Erledigung der zuständigen Behörde erfolgt mittels Bescheid, welcher den UnternehmerInnen zugestellt wird sowie nachrichtlich an die Bio-Kontrollstelle des Unternehmers. Dieser Bescheid hat am Betrieb aufzuliegen und ist für Kontrollen vor Ort bereitzuhalten.

Die Inhalte des elektronischen, über VIS abzuwickelnden Antrags, sind diesem Erlass als Beilage angeschlossen.

### 3. Melde-und Berichtswesen

Gemäß der genannten Verfahrensanweisung melden die zuständigen Behörden im Rahmen des Tätigkeitsberichtes gemäß § 6 Absatz 2 des EU-QuaDG die Anzahl der rechtskräftigen Bescheide aufgeschlüsselt in zustimmende und abweisende Bescheide.

Die Angaben am Antrag sowie die Einhaltung der Voraussetzungen und Bedingungen werden jährlich im Rahmen der Bio-Kontrollen vor Ort durch die verantwortliche Bio-Kontrollstelle überprüft. Stellt sich heraus, dass sich die der Antragstellung zu Grunde liegende Betriebssituation (wie zum Beispiel bei Neubau des Stallgebäudes) geändert hat, ist die zuständige Behörde unverzüglich von der Bio-Kontrollstelle zu informieren.

### 4. Bereinigung

Dieser Runderlass gilt ab 1.1.2021.

Folgende Teile der nachstehenden Runderlässe sind mit 31.12.2020 als obsolet zu betrachten:

- Punkt „4) Anbindehaltung gemäß Artikel 39“ des Erlasses BMG-75340/0008-II/B/7/2009 vom 18.02.2009
- Punkt „3) Anbindehaltung“ des Erlasses BMG-75340/0007-II/B/13/2011 vom 15.03.2011.

### 5. Links

Auf folgende Internet-Seiten auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit wird hingewiesen:

5.1. Publikationen des Kontrollausschusses gem. § 5 EU-QuaDG

[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss\\_euquadg.html](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html)

5.2. Biologische Produktion – Rechtsvorschriften in Österreich

[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/bio\\_recht.html](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/bio_recht.html)

5.3. Beirat für die biologische Produktion

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/biobeirat.html>

Für den Bundesminister:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

**Beilage/n:** Inhalte des Antragsformulars „Genehmigung der temporären Anbindehaltung von Rindern“ im VIS